

Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Im Bösen Morgen“ II i.V.m. 2. Änd. „Im Bösen Morgen“

Der Rat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 10.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Bösen Morgen II“ beschlossen.

Der Planentwurf des Bebauungsplans wurde mit dem Entwurf der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und weiteren Anlagen in der Zeit vom 23.05.2021 bis einschließlich zum 28.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand zeitgleich statt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 07.09.2021 wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück Nr. 570, Fl. 1, die neue Bezeichnung „Im Bösen Morgen II“ i.V.m. 2. Änd. „Im Bösen Morgen“, sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst dabei die Grundstücke:
(tw. = teilweise)

Geltungsbereich A (Vorhabensgebiet)

Flur 1: Flurstück 257
Flurstück 256/2
Flurstück 255/2
Flurstück 254/2
Flurstück 570

Geltungsbereich B (Fläche für Kompensationsmaßnahmen)

Flur 12 Flurstück 20/2 tw.

Geltungsbereich C (Fläche für Kompensationsmaßnahmen)

Flur 4 Flurstück 66

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf zum Bebauungsplan „Im Bösen Morgen II“ i.V.m. 2. Änd. „Im Bösen Morgen“ der Ortsgemeinde Fürfeld in der Zeit vom

29.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

In diesem Auslegungszeitraum kann der Entwurf der Planunterlagen mit der Planzeichnung, der Begründung mit Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 220, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) während der Dienststunden - nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung - und zwar

- montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Ferner können während des vorgenannten Auslegungszeitraumes Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift an die o. g. Anschrift sowie per Email an lahr@vgvkh.de vorgebracht werden.

Die Planauslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSIG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Öffentlichkeit wird ergänzend gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG eine Einsichtnahme in die Unterlagen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06708/610-214), bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster), Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach, während der Dienststunden gewährt, soweit dies den Umständen nach möglich ist.

Während dieser Frist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Planung zu äußern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Unterlagen sind auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter: [vg-badkreuznach-Verwaltung-Bauleitplanung und vg-badkreuznach-Gemeinden-Fürfeld-Amtliche Mitteilungen-Bauleitplanung](#) einsehbar und es erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Umweltbericht (mit allen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu beschreibenden und zu bewertenden Inhalten, erstellt durch Dörhöfer & Partner (Engelstadt) vom 03.11.2021)
2. Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (Funde).
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Koblenz) (Oberflächenwasserbewirtschaftung, Starkregen)
 - Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach (Trinkwasserversorgung)
 - Landwirtschaftskammer RLP (Bad Kreuznach) (Ausgleichsmaßnahmen)
 - Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Naturschutzbehörde (Artenschutz, Bepflanzung)
 - Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (Gensingen) (Zersiedelung, Nachverdichtung)
3. Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen
 - Liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit finden sich in (1) und (2):

Es wurden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt finden sich in (1), (2):

Es wurden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotop- und Nutzungsstrukturen, Vorbelastung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung für die Bebauungsplanebene.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden finden sich in (1), (2):

Es wurden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose durch den Bebauungsplan, Vorbelastung durch Versiegelungen, Radonbelastung in der Bodenluft, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in (1) und (2):

Es wurden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung durch Versiegelungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, Starkregen, Abwasserbeseitigung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft finden sich in (1):

Es wurden Aussagen getroffen hinsichtlich der klimatischen Funktion des Geltungsbereiches und die Auswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft finden sich in (1):

Es wurden Aussagen getroffen zu: Erholungseignung des Geltungsbereiches, Vielfalt – Eigenart – Naturnähe, Landschaftsbildqualität, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter finden sich in (1), und (2):

Es wurden Aussagen getroffen zu: Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, landwirtschaftliches Wirtschaftswegenetz.

Des Weiteren wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mit einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UwRG mit allen Einwendungen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ausgeschlossen ist.

Bad Kreuznach, 11.11.2021

Marc Ullrich
Bürgermeister

